

S-2

Antragsteller*innen: Landesvorstand

Gegenstand: TOP 9: Satzungsänderungen

ÄNDERUNG FINANZORDNUNG

1 (Änderungen/Ergänzungen **fett** markiert)

2 § 8 Kostenerstattung

- 3 1. Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Beschäftigten, und Praktikant*innen
4 **und** Beauftragten entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben, die
5 sie von einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung oder einem anderen, sat-
6 zungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei erhalten haben.
- 7 2. Die Erstattungsanträge können nur bei der entsendenden Gliederung eingereicht
8 und erstattet werden. Dafür sollen die vom Landesverband vorgesehenen Reisekos-
9 tenformulare verwendet werden, auf denen die jeweils gültigen Erstattungssätze
10 vermerkt sind.
- 11 3. Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten bei Benutzung der 2. Klasse öffentli-
12 cher Verkehrsmittel, **bei Mietwagenbuchung oder Nutzung von CarsharingAngeboten**
13 bzw. die nach den jeweiligen Steuerrichtlinien vorgesehenen Erstattungsbeträge für
14 Reisekosten. Alle Bahnfahrten und sonstigen externen Rechnungsbeträge (**auch für**
15 **Mietwagen- und Carsharing-Nutzung**) sind durch Originalbelege nachzuweisen, da-
16 bei gilt der Standardpreis **einer Bahnfahrt** in der zweiten Klasse als Regelgrenze. Für
17 die Geltendmachung von Fahrten mit Individualverkehrsmitteln ist ein Nachweis der
18 Entfernung mittels eines ausgedruckten Routenplaners dem Erstattungsantrag bei-
19 zufügen. **Für Reisen mit Individualverkehrsmitteln die eine Kilometerzahl von ins-**
20 **gesamt 400 übersteigen, gilt insgesamt als Obergrenze der reinen Fahrtkostener-**
21 **stattung der Standardpreis (Flexpreis) einer Bahnfahrt in der zweiten Klasse. Im Fall**
22 **von besonderen Umständen bei Reisen (wie etwa Mobilitätseinschränkungen oder**
23 **unzumutbarem Mehraufwand bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln) kann**
24 **der Vorstand der entsendenden Gliederung im Einzelfall Ausnahmen von der Regel-**
25 **grenze schriftlich beschließen.**

- 26 4. Die Benutzung der BahnCard wird empfohlen. Eine BahnCard kann auf Antrag bis zu
27 100% erstattet werden, wenn dies für die entsendende Gliederung von wirtschaftli-
28 chem Vorteil ist.
- 29 5. **NEU Buchungsgebühren für Bahnreisen, Übernachtungen und vergleichbare Kosten**
30 **sind dann erstattungsfähig, wenn sich auf dem gewählten Buchungsweg für die ent-**
31 **sendende Gliederung ein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Direktbuchung er-**
32 **gibt.** [folgende Nummerierungen angepasst]
- 33 6. Inlandsfüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen.
- 34 7. Ehrenamtliche Mitglieder, die von einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung
35 in ein Amt gewählt wurden, können, sofern die entsprechende Gliederung keine Kin-
36 derbetreuung anbietet und eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist, Kinder-
37 betreuungskosten für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Gremien, in die
38 sie gewählt wurden, beantragen. Von Landesarbeitsgemeinschaften gewählte Spre-
39 cher*innen können für diese Funktion entsprechende Erstattungen im Rahmen des
40 LAG-Statuts erhalten. Das antragstellende Mitglied muss sicherstellen, dass gesetz-
41 liche Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen eingehalten wer-
42 den und eine gesetzeskonforme Anmeldung der beschäftigten Person erfolgt. Al-
43 ternativ kann eine ordnungsgemäße Rechnung eines für Kinderbetreuung qualif-
44 zierten Dienstleistungsunternehmens eingereicht werden. Die erstattende Gliede-
45 rung ist verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu überprüfen.
46 Auf die Angemessenheit der Kosten ist zu achten. ~~Für eine genauere Analyse zu~~
47 ~~Umfang, Wirkung und Kosten der Kinderbetreuung wird die Maßnahme zwei Jahre~~
48 ~~nach Inkrafttreten evaluiert.~~
- 49 8. Sachaufwendungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnenden
50 Tätigkeit stehen, werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet.
- 51 9. Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattungsordnung erfasst sind, können
52 nur im Wege einer Ausnahmeregelung **im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben** durch
53 einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.
- 54 10. Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach An-
55 fall der Ausgabe zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger als 3 Monate
56 zurückliegen, sind nicht mehr erstattungsfähig. Erstattungsanträge für Ausgaben im
57 November oder Dezember eines Jahres sind spätestens bis zum 31. Januar des Fol-
58 gejahres zu stellen.
- 59 11. Mit Rücksicht auf die politischen Beschlüsse und auf die Kassenlage werden die er-
60 stattungsberechtigten Personen gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen
61 Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen.
- 62 12. Diese Kostenerstattungsregelungen gelten für den Landesverband NRW und seine
63 Gliederungen verbindlich.

64 ...

65 Beschlossen von der LDK Gütersloh am 25.6.98 Geändert von der LDK Düsseldorf
66 23./24.5.03, der LDK Emsdetten 28./29.5.11 und der LDK Hamm 15./16.6.2013 Geändert
67 von der LDK Siegburg 14./15.6.2014

Antragsteller*innen